

Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Befreiungen einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht für einen Tag kann der Klassenlehrer oder Tutor formlos genehmigen. Über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleitung. Vor und nach den Ferien dürfen Schüler/innen nur ausnahmsweise in den Fällen beurlaubt werden, in denen eine Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

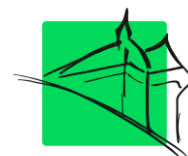
Die beantragte Befreiung vom Unterricht wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Der versäumte Lehrstoff ist in eigener Verantwortung nachzuholen.
2. Die Entscheidung über das Nachschreiben versäumter Kurs- bzw. Klassenarbeiten liegt bei der Fachlehrerin/dem Fachlehrer.

Hiermit beantrage ich für <input type="checkbox"/> meine Tochter <input type="checkbox"/> meinen Sohn <input type="checkbox"/> mich	
Name des Kindes	Vorname des Kindes
Klasse	Lehrkraft / Tutor/in
Name, Vorname Erziehungsberechtigte/r 1	Name, Vorname Erziehungsberechtigte/r 2
E-Mail-Adresse Erziehungsberechtigte/r 1	E-Mail-Adresse Erziehungsberechtigte/r 2
die Befreiung vom Unterricht am _____ vom - bis _____	
Begründung: (ggf. Anlage beifügen)	
Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. der/des <u>volljährigen</u> Schülerin/Schülers:

Dem Antrag (Befreiung für einen Schultag) wird <input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> nicht stattgegeben _____ -Datum und Unterschrift der Lehrkraft/Tutor/in- Eine Kopie wird an die Antragsteller zurückgegeben.	Der Antrag (Befreiung für mehr als einen Schultag) wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet _____ -Datum und Unterschrift der Lehrkraft/Tutor/in- Dem Antrag (Befreiung für mehr als einen Schultag) wird <input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> nicht stattgegeben _____ -Datum und Unterschrift der Schulleitung-
--	--

Dieser Antrag verbleibt in der Schülerakte.



HINWEISE zur Befreiung vom Unterricht

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 –26 –83100 –VORIS 22410 –)

Anträge auf Befreiung vom Unterricht für Schüler müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für jede Schülerin/jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Die Schülerin/der Schüler kann von seiner Teilnahmeverpflichtung am Unterricht nur gemäß Abs. 3.2 („Befreiung vom Unterricht“) der Ergänzenden Bestimmungen (zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) zu § 63 NSchG befreit oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Befreiung vom Unterricht kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arztes) nachzuweisen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung gemäß §71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.